

Satzung des Heimatvereins Summyn 1990 e.V.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am _____ in Zemmin.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Demmin
unter der Registriernummer VR 84 am 19. 7. 1991**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Summyn 1990 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Zemmin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Demmin unter VR 84 am 19. 7. 1991 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist Förderung des Umwelt-, Landschafts-, Tier- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens und des kulturellen Zusammenlebens im nationalen und europäischen Kontext. Hierbei widmet er sich insbesondere der Bewahrung der Geschichte Zemmins, der Erhaltung und Pflege von Natur, Landschaft, Denkmälern und Bodendenkmälern, von historischen Gebäuden und Bräuchen innerhalb der Gemeinde Bentzin und seiner Umgebung sowie der Förderung der Kinder und Jugend in Bezug auf die zuvor genannten Aufgaben.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Betreiben einer Internetseite (www.zemmin.de bzw. www.zemmin.eu)
 - b. Veranstalten von Dorf- und Heimatfesten
 - c. Veranstalten von Brauchtumsfesten und Konzerten
 - d. Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen zu den unter 1. genannten Themen
 - e. Information der Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen usw.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied mit Ausnahme der Erstattung von Sachaufwendungen und Auslagen, die aus ihrer Tätigkeit für die Satzungszwecke erwachsen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei

Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Landesheimatverbands Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Korporative Mitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte und -pflichten durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter wahr.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus: a) ordentlichen Mitgliedern b) Jugendmitgliedern von 8 – 18 Jahren c) Ehrenmitgliedern d) Fördernden Mitgliedern
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Beschluss des Vorstandes. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist dem Antrag die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten beizufügen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Ehrenmitglieder und Jugendliche sind vom Beitrag befreit.
3. Die Vereinsmitglieder sind angehalten, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und durch aktive Mitarbeit bei Arbeitseinsätzen, Veranstaltungen des Vereins etc. die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Kein Vereinsmitglied darf wegen seines Geschlechts, seines Alters, seiner politischen oder sexuellen Orientierung und seiner Nationalität bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

c. Die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Jugendliche über 14 Jahre und Ehrenmitglieder; fördernde Mitglieder nehmen beratend teil.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Arbeits-, Wirtschafts- und Investitionsplans für das Folgejahr
 - d. Zweijährliche Wahl der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer/der Kassenführerin, dem Schriftführer/der Schriftführerin. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kirchengemeinde Jarmen/Tutow, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zum Erhalt der Dorfkirche in Zemmin zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. 2. 2015